

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Artikel 1

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 12. November 2020 (GVOBI. S. 808), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

In §3 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Im Jahr 2023 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 um 1,567 Millionen Euro erhöht, ab dem Jahr 2024 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5%."

In § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

"8. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 10 Millionen Euro im Jahr 2023, 10,250 Millionen im Jahr 2024 sowie 10,506 Millionen Euro im Jahr 2025, ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5 %."

In § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält Nummer 9 folgende Fassung:

"9. die Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten nach § 25 10 Millionen Euro, ab dem Jahr 2024 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5 %."

In § 4 Absatz 2 wird Satz 1 um Nummer 12 ergänzt:

"12. die Zuweisung für kommunale Tierheime nach § 24 0,5 Millionen, ab dem Jahr 2024 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5%."

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Zuweisungen zur Förderung von Tierheimen

- "(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach §4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen für Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen, die
 - eine kommunale Kooperationsvereinbarung für abgegebene, gefundene und sichergestellte Tiere abgeschlossen haben und
 - 2. seitens der Veterinärämter eine Betriebserlaubnis erhalten haben, die regelmäßig überprüft wird,

eine Betriebskostenunterstützung zur Förderung der bereitgestellten Unterbringungsplätze.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Tierschutz zuständige Ministerium."

Die bisherigen §§ 24 bis 38 werden zu den §§ 25 bis 39.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Zweckzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs stellen eine flächendeckende Versorgung der Bürgerinnen und Bürger unter anderem mit Frauenhausplätzen und Schwimmsportstätten sicher.

Den Frauenhäusern in Schleswig-Holstein stehen auch nach der Erhöhung nicht genügend, an die tatsächlichen Bedarfe angepassten, Plätze zur Verfügung. Oft müssen schutzsuchende Frauen abgewiesen werden. Eine Aufstockung der Mittel sowie die Überführung der Mittel für die Frauenberatungsstellen, die Beratungsstellen zu § 201a und die der mobilen Beratungsstellen in den kommunalen Finanzausgleich vereinfacht die Mittelzuweisung und stellt eine bestmögliche Versorgung und Unterstützung schutzsuchender Frauen sicher. Darüber hinaus schafft die Mittelbereitstellung über den kommunalen Finanzausgleich Planungssicherheit bei den Beratungsstellen und ermöglicht eine Entfristung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die kommunalen Schwimmsportstätten im Land, die eine flächendeckende Infrastruktur bereitstellen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Schwimmerziehung der Menschen in unserem Küstenland. Diese sind gerade durch die gestiegenen Betriebskosten auf eine Mittelerhöhung und eine Dynamisierung angewiesen.

Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag für den Tierschutz. Eine institutionalisierte Unterstützung bei den Betriebskosten ist nicht nur überfällig, sondern auch dringend notwendig, um die Tiere ausreichend gut zu versorgen und die bereits an der Kapazitätsgrenze angekommenen Einrichtungen zu entlasten. Da die Kommunen für die Unterbringung ihrer Fundtiere verantwortlich sind, muss eine Grundfinanzierung durch den kommunalen Finanzausgleich sichergestellt werden. Die Grundfinanzierung ermöglicht, dass die Tierheime Planungssicherheit gewinnen und die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler nicht noch zusätzlich finanziell belastet werden.

Annabell Krämer und Fraktion